

# **Satzung**

## **für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling**

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
folgende  
Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

### **§ 1 Rechtsform**

Die Gemeinde Weßling betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Weßling –  
nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt- als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgabe und Organisation**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Weßling. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige pädagogische Personal zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb sind die Schulleitung zusammen mit den jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung verantwortlich
- (3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Weßling bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern pro Gruppe unterschritten wird.

### **§ 3 Aufnahme und Anmeldung**

- (1) In der Regel findet die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten zusammen mit der Schuleinschreibung bzw. zu Beginn des neuen Schuljahrs statt.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich.
- (3) Spätestens bei der Aufnahme kann der Nachweis durch ärztliches Attest gefordert werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Mittagsbetreuung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) wenn es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde
  - a) aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet
  - b) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung von zwei Wochen zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Krankheit**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit, insbesondere bei Krankheiten, die der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch die Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

- (1) von Unterrichtsende bis 14.59 Uhr
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

## **§ 8 Verpflegung**

- (1) In der Mittagsbetreuung kann das Kind eine Mittagsverpflegung erhalten. Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, diese Verpflegung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.
- (2) Getränke werden seitens der Mittagsbetreuung gestellt.

## **§ 9 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Mittagsbetreuung obliegt den Eltern.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

- (1) Die Benutzer sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zu der und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung sowie der Teilnahme an Veranstaltungen der Mittagsbetreuung.
- (2) Der Leitung der Mittagsbetreuung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zu der und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für in die Mittagsbetreuung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug Geld, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt besonders für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.
- (2) Des weiteren haftet der Träger für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet davon haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte hinzugefügt werden.

## **§ 11 Gebühren**

Die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung sind in einer eigenen Satzung geregelt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

**Ortsüblich bekannt gemacht durch**  
Anschlag an die Amtstafeln und Niederlegung  
zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung

Weßling, den 02.02.2005

am: 02.02.2005  
abgenommen  
am:

Gemeinde Weßling

(Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2005)



  
Otto Kriwetz  
Zweiter Bürgermeister